



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.V. Schwedisches Protocoll über den Actum exhibitionis Replicarum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

bleiben, auch also balden nach der Plenipotentiarien Subscription, die Hostilität aufhören.

1646.
Januar.

Wegen *Exauctoration* und Abdankung des Krieges-Volcks, hätten sie über die, in der Kayserlichen Antwort auf den Art. 14. Schwedischer Proposition gesetzte Worte: „retento ex iis, qui volent, & in suos Status, traducto eo tantum numero, quem quæque Pars pro securitate sua necessarium judicaverit, gefunden, als wann Ihr, Kayserliche Majestät ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnisonen also stärken wollte, daß Sie daraus ein Corpo machen könnten, weilen aber dieses eine Apprehension bey der Nachbarschaft machte, könnte dieser Punct anders eingerichtet werden.

Enumeratio Principum ac Pace Comprehendorum & Subscriptio würde keine *Difficultät* haben. Und dieses ist hauptsächlich, was die Herren Schwedischen Plenipotentiarii, loco *Replicæ* mündlich vorgebracht, und bey Vergleichung hierüber beyderseits gehaltener *Protocollen* in *Substantia* übereinstimmend befunden worden: c.

§. V.

Das Schwedische *Protocoll* hingegen, welches weit ausführlicher gefasset war, und worinnen die vorgefallene *Particularitäten* genauer beschrieben wurden, lautete folgender massen:

Schwedisches
Protocoll über
den Actum
Exhibitionis
Replicarum.

Extract aus dem *Protocoll* und der vornehmsten Sachen, so Anno 1645. am 28. Dec. von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten, bey den Herren Kayserlichen Gesandten, auf Dero am 16. Octobr. ausgehändigte Antwort mündlich repliciret, und ins Deutsche transferiret worden.

Obgemeldten Tages zwischen 3. und 4. Uhr Nachmittage, haben Ihrer Königlich-Majestät zu Schweden gevollmächtigte Gesandten, Herr Graf Johann Oxenstierna und Herr Johann Adler SALVIUS, Ihrer Kayserlichen Majestät gevollmächtigte Gesandten, den Herrn Grafen von Trautmannsdorff, Herrn Grafen Lamberg und Herrn Cran besuchet, und prämissis *Voto* zu derselben angetretenen neuen Jahr, dergestalt angefangen: Es erinnerten sich dieselben, was massen bey der hier insiehenden allgemeinen Friedens-Handlung, eine zeithero etliche *remoræ* und Hindernissen in den Weg gefallen wären, nachdem aber sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, vernommen, daß selbige von den Herren Kayserlichen Gesandten neulich bey seit gethan, und also jetziger Zeit nichts mehr im Wege, sondern sich nummehro zu Ablegung ihrer *Replic* fertig zu seyn befinden, begehrtten sie allein zu wissen, ob die Herren Kayserliche Gesandten ihrer seits etwas, so sie in dem Wege und der *Replic* verhinderlich zu seyn vermeynten, haben möchten; ingleichen auch, ob nicht die *Replic* mündlich geschehen könnte? Sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, wären zwar darinnen indifferene und zu beyden, entweder solche schrift-oder mündlich zu verrichten, fertig gewesen. Weilm aber *Legatio Gallica* etliche Ursachen gehabt, warum man lieber mündlich repliciren möchte, so wären sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, auch bey nahe der Meynung, jedoch wollten sie zuvörderst der Herren Kayserlichen *Sentiment* hören und vernehmen.

Die Herren Kayserlichen bedanckten sich wegen des neuen Jahr Wunsches, und fügten hinzu, daß sie ihrer seits hier in *Osnaabrück* kein sonderlich *obstaculum* sehen: in *Münster* hätte man für den Herzog von Lothringen Paß begehret, und verhofften sie, weil solches billig wäre, daß *Legatio Gallica* sich darinn bequemen würde, jedoch wie es auch fallen möchte, sollte solches das Werck nicht aufhalten, und da die Herren Königlich-Schwedische Gesandten den *Satisfactions-Punct* ihnen schriftlich geben wollten, könnte solches genug und demjenigen, so darinn interessiren möchte, zur Nachricht

1646. nicht dienlich seyn. Die andern Punkte, welche proponiret wären, und worauf an 1646.
Kaiserlicher Seiten bereits geantwortet, könnte man für sich nehmen, dieselbe durch-
Januar. gehen und den einen oder andern, wie man sich am besten vergleichen würde, conformiren. Jedoch weiln jetzt die Reihe und Ordnung zu antworten, bey den Herren Königlich-Schwedischen wäre, so stellten sie, die Herren Kaiserliche Gesandten, zu ihrem Gutbefinden, dergestalt, wie es bey ihnen für bequemlichst angesehen würde, zu verfahren: sollte es mündlich geschehen, so müste auf beyden Seiten frey und zugelassen seyn, daß von den Secretariis Legationum die Protocollen aufgelesen und conferiret würden; nachdemaln viele Sachen einliefen, und damit keine deren übergangen, oder die Meynung anderer gestalt, als es geredet worden, genommen oder gefasset werden möchte: gestalt es denn auch solchen falls fast ein schriftlicher Tractat wäre.

Die Herren Königlich-Schwedische Gesandten antworteten: So viel vernommen zu haben, daß Legatio Gallica zu Ertheilung des Passes für Lothringen sich schwerlich verstehen würde; zumaln solches Begehren bereits bey den Præliminar-Tractaten abgeschlagen, und die Sache a parte abgehandelt worden, dabeneben und durch diesen Zufall anführende, was gestalt bey beyder Cronen Legationen die Herren Portugiesische Gesandte Ansuchen gethan, daß sie für dieselben den benötigten Paß, in krafft dessen sie hier bey den Tractaten gesichert seyn könnten, auswürcken möchten. Weiln dann die hier und zu Münster angestellte Handlung Universal wäre, und der König in Portugall Ursache hätte, seine Bevollmächtigte dieser Dert mit zu haben, so lebten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, der Hoffnung, daß der Cronen Begehren nicht würde ausgeschlagen werden, in mehrer Betrachtung daß der König in Portugall nicht der Römisch-Kaiserlichen Majestät Feind, noch sich einiger massen in des Reichs Sachen zu mengen oder zu mischen, sondern bloß und alleine suchte, wie seine Gesandten diesem Convent sicher möchten beywohnen. Sie könnten auch in diesem Fall Portugall, als Ihrer Königlichlichen Majestät und der Cron Schweden Concedarinten nicht verlassen, sondern begeherten hiemit, daß die Herren Kaiserliche Gesandten darauf bedacht seyn wollten, welcher gestalt die Portugiesische Gesandten bey diesen Tractaten Frey- und Sicherheit überkommen und geniesen möchten. Die See-Städte im Römischen Reich, so auf Portugall handelten, hätten auch Interesse dabey, daß des Königs von Portugall Gesandten auf sothane Weise tractiret würden, sonstn dürffte ihnen und ihrer Handlung selbiger Orten etwas widriges begegnen.

Cesareani &c. Mit Portugall wäre es viel ein anders, als mit Lothringen, dieser wäre in der ganzen Welt, als ein souverainer Prinz, bekandt, aber Duc de BRAGANZA wäre in diesem Fall ein Rebelle, Ihre Kaiserliche Majestät erkenneneten keinen andern König in Portugall, als Regem Catholicum PHILIPPUM IV. und weil Duc de BRAGANZA seinen Herrn und König aus der Possession des ganzen Königreichs gesetzt, und nach dessen Cron gegriffen hätte, auch noch gegen das Haus Oesterreich und Spanien in Waffen stünde, könnten Ihre Kaiserliche Majestät ihm nicht titulum Regium geben, und minder würden Lusitanici nicht annehmen wollen, jedoch wäre es eine Sache, so nach Münster gehörere, und die Spanischen angienge, sie, Herren Kaiserliche Gesandten, könnten es für nichts anders halten, als ein inventum Gallicum, um dadurch die Tractaten zu verzögern und aufzuhalten; zu dem könnten Lusitanici sonder dergleichen Paß und Geleit sicher in Münster seyn.

Suecici &c. Wiewol Argumenta könnten gefunden werden, des Königs in Portugall Jura und Procedere wegen Recuperir- und Manutenirung der Possession seines Reichs zu justificiren, dennoch, und weil sie nicht gesinnet, mit den Herren Kaiserlichen Gesandten in einige Contention sich einzulassen, sondern vielmehr demselben, so mehr und mehr die Gemüther verbittert, vorzubauen, und diejenigen Mißverstände, so zwischen beydersets Principalen und Adhærenten schwebten, bezulegen, so stellten

1646.
Januar.

ten sie es dahin, und denenselben heim, welche es eigentlich angieng. Das Postulatum wäre sonst nicht ein inventum Gallicum, vielweniger zu Verhinderung der Tractaten angestellt, sondern thäte von der Lusitanorum eigenem Anliegen und Begehren, und beyder Legationen der Schwedischen und Französischen darüber gemachten Concert, herrühren, daß man auf solch Postulatum bestehen müsse, so sie auch annoch thäten. Die Handlung wäre in Imperium angestellt, und derhalben hätten die Cronen billig von Ihrer Kayserlichen Majestät für den König in Portugall, als ihren Conföderirten und Adharenten, Paß zu fordern, damit dessen Gesandten hier im Reich und bey diesem Convent sicher sich aufhalten könnten; Denen, so in Münster sich befinden, wäre zwar kein widriges noch der Zeit begehret, aber das Exempel ihres Collegen RODERIGO BOTHERON, so hier gewesen, und nach seinem Tode furorem militarem, und zwar nicht von der Spanischen, sondern der Kayserlichen und der Deutschen Milice, ausstehen müssen, schwebte ihnen noch vor Augen: sie dürfften zu Münster kaum auf der Gassen gehen und aus ihren Häusern fahren, vielweniger sich außserhalb der Stadt sehen lassen: Lusitanici Legati hätten unterschiedliche Vorschläge, wie man ihnen Paß sonder Berührung des Königlichen Tituls geben könnte: unter andern, 1) daß sie Gesandten des Königreichs Portugall genennet würden, oder auch 2) daß die Herren Kayserliche und Spanische der Französischen Legation zuließen und auftrügen, sie zu verpassen, mit Versicherung, daß es eben so gültig seyn sollte, als wann sie selbst ihnen Paß gegeben hätten.

1646.
Januar.

Was den Punctum Satisfactionis angieng, wäre es den Herren Königlich-Swedischen Gesandten gar nicht schwehr, denselben auf Papier zu bringen, weil aber wie vorhin gedacht, zu Münster für gut befunden worden, daß die ganze Replie mündlich abgelegt werden möchte, hätten sie solches auch gefälliget, und ließen also ebener gestalt es bey mündlicher Specification der Satisfaction bewenden; dabeneben auch, und weil der Cronen Proposition etwas ungleich von Ordnung der Puncten befunden worden, hätten die Legationes, sowol zu dero eignen als der Parten besserer Nachricht, ingleichen zu mehrer Conformität der Handlung an beyden Orten zu gereichen vermeynet, wann die Res tractandæ einander auf beyden Seiten respondirten, und daher sich vereiniget, daß man selbige redigiren und in 4. Haupt-Classes bringen möchte. Wie sie, Herren Königlich-Swedische Gesandten dann, nachdem zuvorab das Procemium durchgegangen seyn würde, mit mehrern entdecken wollten.

Cesareani Sc. Sie ließen sich solches alles gefallen.

Worauf das

PROOEMIUM

vorgenommen, und von den Herren Königlich-Swedischen Gesandten erinnert ward: 1) Bey nachgesetzten Worten: (qua intentione vel studio Corona Sueciæ arma in Imperium intulerit &c.) Sie hielten überflüssig und unnöthig zu seyn, der Cron Schweden Intention bey diesem Kriege zu repetiren; sintemahl es in der gangen Welt kundbar wäre, was gestalt Ihre Königl. Majestät GUSTAVUS ADOLPHUS glorwürdigster Memorie, und nach dessen Tode die jetzt-regierende Königl. Majestät in Schweden, nicht gerne oder ungefehr darein gerathen, sondern von dem Kayserlichen Theil und den Eigistlichen Waffen, durch unterschiedliche aufgewälzte Injurien und Torten darzu genöthiget, wie auch um den unterdruckten und verjagten Reichs-Ständen Hülffe zu leisten, veranlasset worden, bevorab, da keine gültliche Mittel, wodurch die Gefahr, so höchst-ermeldter Ihrer Königl. Majestät höchst-seeligen Andenkens, und Dero Unterthanen samt des Römischen Reichs Ständen, zum theil bereits aufgebürdet worden, theils aber für der Thür und Augen geschwebet, zu remediren und aus dem Wege zu räumen gestanden, mehr übrig gewesen oder geachtet werden wollen. Hätten diejenigen, so das Werck geführet, zu der Zeit der Milice den Zügel besser gehalten, und ihr dergleichen Insolentien nicht verstattet, so hätte vermuthlich die Flamme nicht so weit um sich gegriffen, und die Nachbarn keine Ursache gehabt, zusammen zu treten, und sich nach Rath umzusehen, wie sie die Gefahr, worinnen einen theils bereits gesetzt, und etlichen angebräuet worden, hier im Reich hemmen und dämpffen möchten. Jezzo, da es so weit überhand genommen,

1646.
Januar.

men, und Ihre Kayserliche Majestät Dero friedbegierige Intention tesmoignirten, wollte man Königlich-Schwedischer Seiten den Effect erwarten, und wegen Ihre Königlich Majestät die Herren Kayserlichen Gesandten in demjenigen, so da zu einem allgemeinen sichern und reputirlichen Frieden gereichen könnte, secundiren.

1646.
Januar.

Danecht könnten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, nicht gestehen, was die Herren Kayserliche Gesandten, in dem Proemio &c. (*Coronam Suecicæ arma intulisse in Imperium*) und noch ausdrücklicher in den 1. und 2. Punct der Proposition eingeführet (*placet, ut bellum inter Sacram Cæs. Majestatem & Sac. Rom. Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status Regem Hispaniarum &c.*) als hätten mehr höchstermelte Ihre Königl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß und die jetzt-regierende Majestät zu Schweden *ic.* gegen das ganze Römische Reich und dessen sämtliche Stände den Krieg angefangen und bißhero geführet. Es wäre sowol von dem Lauf des Krieges, als auch der Schwedischen Proposition klar und offenbar zu ersehen, daß Ihre Königl. Majestät weder Evangelicos & Protestanten Staus noch alle Catholische Stände in Deutschland, vielweniger das ganze Reich und sämtliche Stände, noch Ihrer Kayserlichen Majestät Feederirte und Adhærenten außershalb Deutschlands, sondern Ihre Kayserliche Majestät und die Catholische Liga im Reich nebenst deren Adhærenten in Deutschland, für Feind gehalten und tractirret. Ebenmäßige Bewandniß hätte es mit dem König in Spanien, Ihre Königl. Majestät in Schweden wüßten sich nicht in einigem Krieg gegen denselben begriffen zu seyn. Die Herren Spanische Gesandten in Münster gestünden dasselbe auch nicht, sondern vielmehr, daß derselben König sich zu der Cron Schweden alles guts versehen könnte, verhalben sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, nicht erheben, aus was Ursachen die Kayserlichen Ihn unter Ihrer Königl. Majestät Feinde, durch oben berührte in dem ersten Punct enthaltene Wörter, rechnen wollten.

3) Fragten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, was die Herren Kayserlichen, mit dem Tractatu Schönbeckiano meyneten? Es wäre zwar ein Project, so davon den Nahmen hätte, aber es sind auch noch andere zwischen Ihrer Königl. Majestät und Dero Reiche Schweden Canßlern, samt Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen aufgesetzt, ob selbige auch mit darunter sollien verstanden werden? Welches man aus dieser Ursachen fragte, weil die Herren Kayserlichen, in Ihrer Antwort wegen der Cronen Satisfaktion, sich auf den Schönbeckischen Tractat beriefen, wovon aber die Stände nichts wissen wollten.

Cæsareani Sc. erklärten sich, daß sie damit diesen ganzen Complexum von allem, so zu der Zeit vorgefallen wäre, verstünden, und daß es von dem Schönbeckischen Project, als dem ersten, worinnen die Rudimenta Tractatus adumbrirret worden, den Nahmen hätte.

Suecici Sc. Gleichwie auf beyden Seiten vor diesem bewilliget, und für gut angesehen worden, daß die Schönbeckischen Articuli möchten pro Materia Tractatus reassumirret werden; Also könnten sie auch wol leiden, daß es dabey sein Verbleiben hätte, und daß dieselbe nach Beschaffenheit gegenwärtiger Zeit und Umständen adaptirret würden.

4) Geschach von ihnen, Herren Königlich-Schwedischen Gesandten, obiter & quasi repetendo, wegen des Gleits für die Portugiesische Gesandten aufs neue Erwähnung. Und

5) Daß gleichwie sie vor deme, auch die Herren Kayserlichen in ihrer Antwort sich vorbehalten, facultatem addendi, minuendi & explicandi, über die fürgestellte Articuli, also thäten sie solches amnoch, und reservirten ihnen selbiges biß zum Ende der Tractaten.

1646. Die Materia und Articuli an sich selbst belangende, seyn dieselbe in vier Haupt- 1646.
 Januar. Classes abgetheilet gewesen. Januar.

I. CLASSIS.

Die erste hielt in sich des Römischen Reichs Interesse und Sachen, darunter

1) Die *Amnestia* welche von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten in Artic. 3. & 8. proponiret worden. In diesem Punct und dem ersten, darinn geredet wird, von welcher Zeit an, diese Reconciliation und Friede genommen werden sollen, remonstrirten die Herren Königlich-Schwedische Gesandten den Herren Kayserlichen, daß man billig und mit Recht den Terminum Reconciliationis a quo von dem ersten Ursprung des Krieges zu nehmen hätte. Nun wäre es weislich, daß der Kayser FERDINANDUS II. bereits An. 1628. und 29. oft höchst-ermeldter Ihrer Königlich-Majestät zu Schweden den Krieg in Preussen über Hals geführt, auch zuvor eine Flotta gehabt, und mit derselben, gleich wie mit einer Gallerie über die See gegen dem Königreich Schweden Mine gemacht, insonderheit aber die Ost-See infestiret, die Commerciën gehemmet, die Reichs-Fürsten und Ihrer Königlich-Majestät Religions- und Bluts-Verwandten, welche auch in diesem Fall bey Ihrer Königlich-Majestät ihre Zuflucht gesucht, proscribiret, und auf vielfältige Weise verfolgt hätte, welches alles, gleichwie es vor Anno 1630. passiret wäre, und seine rechte Quell und Ursprung aus der Böhmischen Unruhe hätte, also auch die selbstredende Billigkeit, und des Kayfers samt des Reichs eigene Sicherheit erforderte, daß der Terminus a quo von Anno 1618. genommen würde.

Was den Regenspurgischen Reichs-Tag und die daselbst gemachte Amnestie belangete, finden sich dieselben, welche da sagten, und vermuthlich beweisen könnten, daß es in den Comitibus Ratisbonensibus nicht allerdings dergestalt zugegangen, als es sich wohl geziemet hätte, und daß die Stände mit selbiger Amnestie nicht zufrieden, zumal selbige weder univerval noch illimitirt wäre; Sie schliesse aus Böhmen mit dessen incorporirten Provinzien, die Erbländer, causam Palatinam, Wurttembergicam, Badensem, Nasovio-Sarapontanam, Augspurg, Eger, Donawerth und andre mehr; und die, so unter der Regenspurgischen Amnestie begriffen wären, hätten sich allein des Prager Friedens zu getrösten. Nun wäre es manifest und offenbar, daß der Prager Friede unbefraget und sonder Vorbewußt derjenigen, so das meiste Interesse darinn hätten, gemacht, und hernacher mit Zwang und Bedrohung einen und andern aufgedrungen, zu deme auch ex post facto nicht gebühlich ratificiret worden wäre, daß man also nicht mit Rechte denselben für eine Vergleichung der innerlichen Unruhe im Römischen Reich, sondern vielmehr für einen Stillstand der Waffen zwischen den Ständen, ja für einen gewissen und sichern Krieg gegen die Cronen halten könnte. Derhalben dann und sofern diese Tractaten oder auch Amnestie von Anfang der Böhmischen Unruhe nicht sollten genommen werden, sondern die Pragische Handlung und die darauf in Regenspurg fundirte Amnestia hier, wie vorgeschlagen worden, für gültig gehalten, und so vielfältige Beschwehr unabgeholfen gelassen werden, würde dadurch ein größser und gefährlicher Feuer entzündet werden: wollten die Herren Kayserlichen einen rechtschaffenen beständigen Frieden stiften, so wäre für allen Dingen vonnöthen, daß sie dahin sähen und es in die Wege richteten, damit der Pragerische Friede (ausgenommen was sonst darinn auf seine eigene Validität bestünde) und die Amnestie aboliret, auch alle und jede, so von Anno 1618. spoliret, und zum Theil bereits oben benennet worden, auch nachfolgendes zu exprimiren seyn könnten, wiederum vollkommenlich und ohne einige Reservat, Exception, Limitation oder Condition, ad modum in Art. 3. delineatum, möchten restituiret werden.

Bey den Wörtern (*quacunq; necessitudine etiam juncti sunt*) ward erinnert, daß die Wörter; *juncti fuerant*, in der Kayserlichen Antwort außser gelassen wären, wel-

1646. welche man aber keinesweges könnte ausgeschlossen seyn lassen; bey dem 8. Articul
 Januar. ward erinnert, daß darinn die Wörter (*sive ex hereditariis Imperatoris sive aliis &c.*)
 ausgelassen worden, und weil dasjenige, so daroben wegen der Amnestie gemeldet
 wäre, auch hier in Consideration zu ziehen sich geziemete, so wollte von nöthen seyn,
 daß Ihrer Kayserlichen Majestät hereditarii subditi sowol als andere, welche von
 Anfang des Römischen Krieges, der ein oder andern Parthey angehangen, darunter
 indistincte möchten comprehendiret werden.

2) Nechst der Amnestie wollten unter den Reichs-Sachen der Stände *Privilegia* und *Jura* zu consideriren seyn, diese hätte man in der Schwedischen Propo-
 sition in dem 5. und 6. Articul berührt, zu welchen die Herren Kayserliche Gesand-
 ten in dero general Vorrede auf 3. Punkte, als den 5. 6. und 7. mit diesen Worten
 geantwortet: (*quarum rerum causa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris, neque communicio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum haecenus.*) Wor-
 auf die Herren Königlich-Schwedische Gesandten remonstrirten, daß die Cronen
 wol vor diesem sich nicht mehr um den Deutschen Staat, als sich Kayserliche Majestät
 um den Ihrigen bekümmert hätten, und daß zu wünschen gewesen wäre, daß, ehe und
 bevor der Krieg aus Böhmen in Deutschland und hernach aus Deutschland auf
 Schweden und Frankreich gewälzet, wie auch ehe und bevor, daß so viel Stände pro-
 scribiret, und das Edict An. 1629. publiciret worden, Ihre Kayserliche Majestät
 legitimo & Comitiali modo, der Stände Beyrath und Gutachten über ein oder
 anders eingezoget, und sonst die grossen Gravamina und Beschwehrungen, so von
 einer Zeit zur andern eingerissen, zeitlicher abgeholfen hätte, alsdann vermuthlich we-
 der die Anstellung des Leipziger Convents nöthig gewesen, noch dergleichen einwärt-
 ige nebst ausländischen Kriegen in das Römische Reich gekommen wären, auch die
 Cronen keine Ursach gehabt hätten, der Stände *Privilegia* und *Jura* zu berühren,
 jeso aber, und da obbemeldte Sachen den Reichs-Constitutionibus zuwider, und
 ohne Vorwissen der Stände werckstellig gemacht und passiret, und ein dergleichen
 grosses Unwesen inn- und außserhalb Deutschlands darauf erfolget wäre, hätten die
 Nachbarn, als die ihres Staats Sicherheit, auf des Römischen Reichs unpertur-
 birten Staat und dessen equilibrium fundirten, nicht minder als die Deutschen
 selbst, Ursach, darüber zu arbeiten und es dahin zu verheissen, daß der Staat des Römischen Reichs, gegründet auf die Constitutiones des Reichs, reduciret und zu vor-
 rigem Herkommen wiederum gebracht werden möchte. In specie ward bey dem 5.
 Punkt gefragt, was die *Claufula* (*salvis tamen iis &c.*) und folgendes (*juxta mo-
 rem ab antiquo in Imperio receptum*) bedeuten sollte? Ob die letzte wegen der alten
 Zeiten unter dem Kayser Tyberio zu verstehen wäre? Zu dem 6. Punkt begehrten
 die Herren Königlich-Schwedische Gesandten, daß die Wörter (*modo non sint contra
 Imperatorem & Imperium &c.*) so eingeführet werden möchten, *contra Imperato-
 rem, qua Imperator est manetque &c.* Denn da ein Kayser wider die *Jura Impe-
 rii* Fundamentalia etwas vornehmen wollte, oder auch jemand von den Ständen
 atrociter läderte, alsdann ja die Defension und *Faedera* zugelassen wären.

3) Unter des Reichs Interesse und Negotien, wurden auch von den Herren
 Königlich-Schwedischen Gesandten, der *Ordinum Gravamina*, welche in dem 4.
 und 7. Punkt der Schwedischen Proposition geschrieben worden, gerechnet, dar-
 bey erwehnende, daß ihnen die Evangelischen die ihrigen überliefert hätten, und ver-
 mutheten sie, daß die Catholischen mit den ihrigen auch fertig seyn würden. Und
 nachdem die hier in Osnabrück anwesende Stände, so viel die Justiciant angehe, ei-
 nen billigen Weg vorschlugen, auch in der Kayserlichen Antwort bewilliget worden,
 daß nicht allein der Stände alte *Gravamina Ecclesiastica & Politica* hier bey den
 Tractaten, zwischen den Parten zugleich gütlich beigeleget, sondern auch, daß die
 Zwistigkeiten, so nach diesen sich eräugnen könnten, auf keine andere Weise, als *per
 amicabilem compositionem* terminiret werden möchten; so würde solches von den
 Cronen und Ständen mit Dank angenommen, und daneben vermuthet, daß, wie die
 hier in Osnabrück subsistirende sich zu billigen *Reconciliationis*-Mitteln offerirten,
 Zweyter Theil. Bb 2 Ihre

1646. Ihre Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände, in Ansehung des Reichs Noth- 1646.
durfft und der Billigkeit selbst, dergleichen auch eingehen und sämtliches dahin richten Januar. würden, daß in allen mit ihnen eine Equalität eingeführet und bestätiget werden möchte. In mehrer Erwegung, daß die Gravamina zu diesem Kriege die rechte Brunquell wären, von welchen auch die Cronen, zumahlen, da Legatio Gallica sich nunmehr auch erkläret hätte, bey dieser Sache eben so wol, als die Herren Schwedische Gesandten, zu stehen und dasselbe dergestalt, wie Schwedischer Seiten proponiret worden, zu treiben, sich nicht separiren könnten, begehrten dergestalt zu wissen, wie bald und an welchem Orte, darüber die Tractaten zwischen den Ständen sollten geschehen können? Sie fragten auch darneben, quid sibi velit illa clausula in 4. Artic. (*si ipsi velint & quiete vivant &c.*)

4) Berührten sie, Herren Königlich Schwedische Gesandten, libertatem *Commerciorum*, wovon in den 15. Punct ihrer Proposition Erwähnung beschehen, und gedachten darneben, daß sie noch von etlichen der Städte Deputirten hierüber genauere Information erwarteten, und daß ihnen bedachte, dieser Punct würde keine sonderere grosse Difficultät haben, sondern unschwehr zu conformiren seyn.

II. CLASSIS.

Die andere Classis, so der Cronen, der Frau Landgräfin und der Milice *Satisfaktion* in sich hielte, wäre im 10. 11. und 12. Punct der Schwedischen Propositionen berührt.

Was der Kayserlichen auf erst besagte Punkten erfolgte Antwort, und insonderheit wegen des Fürsten von Siebenbürgen, daß er mit dem Kayser a part tractiret hätte, betreffe, solches würde dahin und an seinen Ort gestellet, aber

1) Fürs erste Ihrer Königlich Majestät zu Schweden *Satisfaktion* belangend, so wäre zwar in erstbesagter Kayserlichen Antwort anfänglich angeführet, daß die Königlich Kayserliche Majestät Ihrer Königlich Majestät keine *Satisfaktion* gestehen, sondern sich, auf den Fall die Tractaten verschlagen, gegen Ihrer Königlich Majestät Prætenzion vorbehalten wollten: Jedoch nachfolgend, zu der Stände Gutbefinden, ob sie in diesem bey dem Schönbeckischen Project verbleiben, aufgestellt worden. Dergestalt sie, Herren Königlich Schwedische Gesandten, zu wissen begehrten, was man mit nachfolgenden Worten (*dicto Tractatui Schönbeckiano in hoc puncto placeat inherere.*) verstünde?

Cesareani &c. Das Schönbeckische Project wäre zu dem Ende vorgeschlagen worden, weiln darinn geredet würde, von einer *Satisfaktion* an Gelde, nemlich 25. Tonnen Goldes, so der Cron Schweden von dem Churfürsten zu Sachsen offeriret seyn, und durch die Evangelischen Stände zusammen gebracht und erlegt werden sollten; welches Ihre Churfürstliche Durchlauchten und andere derselben Religions-Verwandte, von den Ständen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1641. solchergestalt hätten votiren und treiben lassen, daß, weiln der Friede allen Ständen im Reich insgemein zum besten gereichte, die Protestirende dergestalt nicht allein, sondern auch die Catholischen zu Bezahlung vorgemeldter *Satisfaktion* concurriren möchten.

Suecici &c. Was die 25. Tonnen Goldes belangete, möchte man wol dergleichen hievor ausgesprenget, und einem oder andern eingebildet haben, zumahlen selbiger Zeit auch ein falsches Schreiben, um die Cron Schweden zu denigiren, vulgiret worden, als wenn selbige dargeboten wären, welches sich aber fast anderer gestalt verhielte, undposito, daß es gleich so seyn sollte, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten Commission, Vollmacht und Willen gehabt hätten, solches zu thun, man solches an Seiten der Cron dergleichen zu acceptiren, billig anzusehen, und mehr Ursach gehabt hätte, Ihre Churfürstlichen Durchlauchten zu remonstriren, was gestalt die Cron auf solche Weise allein nicht zufrieden zu stellen. Nachdem aber ihr größtes und

1646. und vornehmstes Absehen wäre, künfftig auf alle Begebenheit versichert zu seyn und zu bleiben, welchem zugegen ader selbiger Zeit, Ihro nichts anders praesentiret worden, alsß daß sie sich hinunter nach Stralsund packen, und allda Bescheides abwarten möchten.

1646.
Januar.

Zehiger Zeit könne man sich fast weniger zu einiger Satisfaction an Gelde versehen, in Erwegung, daß die Cron Schweden unverschuldeter Weise und wider Dero Willen in diesen Krieg gezogen, und darinn bey die 16. Jahr gehalten worden. Sie hätte zwar allemal dem Frieden nachgetrachtet, aber zu jederzeit Abschlüge bekommen, und wäre also vielfältigen grossen Gefährlichkeiten untergeben worden, sie hätte unerfeglichen Schaden gelitten, unzählliche Unkosten aufgewendet, und so viel tapffere Leute, ja dero eigenen König und Herrn, den unvergleichlichen Held GUSTAVUM MAGNUM, zugesetzt, und wäre allein der Verlust allerhöchst bemeldten Königs, außserhalb alle den andern, so doch auch nicht mit einigem Werth aufgewogen werden könnte, unschätzbar. Zudem, ob schon dergleichen sollte anpraesentiret werden, würde es doch bey dieser Zeit und Gelegenheit, sowol wegen der Bezahlungs-Terminen, als Versicherung und andern dergleichen Conditionen, unninglich und impracticabel fallen. Derohalben und weil aller Vöcker Rechte, die für Augen stehende Exempel, furgegangene Bewilligungen, Verheissungen, Abschiede und Pacta dargäben und dictirten, daß sich ja gebühren wolte, Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden etlicher massen schadlos zu halten, und wider die Gefahr, so dieselbe austsehen und über sich sehen müssen, zu versichern: Als könnte keiner so hierinn unpassionirt urtheilen wolte, Ihrer Königlichen Majestät verdencken, da Dieselbe die besten Plätze, so sie durch Göttliche Schickung und ihre rechtmäßige Waffen hier in Deutschland in Dero Gewalt gebracht hätten, nicht ehe verliesen, oder etwas restituirt, biß zuvor Ihre Königliche Majestät realiter versichert, und eslicher massen vergnügt wären. Sie Herren Schwedische Gesandten möchten gerne sehen und hören, da die Herren Kayserliche Gesandten hierinn einige Ouverture thun wolten.

Cesareani: Solches könnten sie nicht, sondern begehrten inständig, daß die Herren Königliche Schwedische Gesandten der Cron Schweden Postulatum specificiren wolten.

Succici Sc. Alldieweil der Kayser der Cron Schweden zu diesem Kriege, wie vorherberührt, Ursach gegeben hätte, so hielt sich Dieselbe zupörderst an Ihn, und daneben zu den Ständen. Damit man aber ihre Friedens-Begierde verspühren möchte, könnten Ihre Königliche Majestät leiden, daß die Plätze, so Sie in Mähren und Oesterreich in Besazung hätten, restituiret würden, und daß Ihre Königliche Majestät dagegen, theils zu Ihrer Indemnität, theils aber loco Securitatis Schlesien, Pommern mit dem Stift Camin, Wismar samt Poel, dem Walsisch und Warnemünde, nebst den inhabenden Stifften, behalten, und von dem Imperio Jure Feudi recognosciren möchten.

Cesareani: Was für Stiffter?

Succici: Diejenigen, so Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden inne hätten, und unter andern Bremen und Verden, von den übrigen und sonsten könnten die Interessenten contentiret werden.

Was der Frau Landgräfin Fürstlicher Gnaden Interesse und Postulata anginge, vermeldete zwar die Kayserliche Antwort, daß da wäre (*Jam pridem in certas conditiones cum Landgravia Hassie conventum, quas Cesarea Majestas ratas habet*) vermuthlich, und wie sie, Herren Königliche Schwedische Gesandten, dafür hielten, zieleten die Herren Kayserliche damit auf die Maynische Tractaten. Es hätten aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Gesandte sich gegen ihnen fast anders heraus gelassen, und jeso Ihrer Fürstlichen Gnaden Angelegenheit schriftlich aufgesetzt, auch selbige den Herren Kayserlichen Gesandten zu überantworten begehret, welche sie dann hierbey mit überreichten, und daneben nicht zweiffelten, obgedachte Fürstliche Hef-

1646. Januar. sen-Casselsche Gesandte sich bey den Herren Kayserlichen selbst anmelden, und nach diesen, wie es der Sachen Beschaffenheit erfordern könnte, darüber zu tractiren sithen würden. 1646. Januar.

Wegen der *Milice Contentament* würde in der Kayserlichen Antwort nichts gedacht, es wollten gleichwol die Herren Königl. Schwedische Gesandten verhoffen, daß die Herren Kayserliche Gesandten sich hiernächst disfalls erklären, und dahin sehen würden, damit selbiger Punct seine Richtigkeit erlangen möchte.

III. CLASSIS.

Die dritte Classis hielte in sich die *Reduction des Friedens* und dessen zukünftige Sicherheit und Festhaltung; wodon in dem 1. und 2. Art. der Schwedischen Proposition geredet worden wäre.

1) Zu dem ersten repetirten und erinnerten die Herren Königl. Schwedische Gesandten, was in der Vorrede 1) wegen derjenigen, so vermittelst dieser Tractaten reconciliiret und verglichen werden sollten, und 2) a quo tempore, berührt worden. *Reconciliandi* hielten sie dafür, wären diejenigen, so unter sich Krieg geführt. Und weil Ihre Königl. Majestät, wie oben mit mehrern Erwehnung geschehen, die Waffen nicht gegen das ganze Römische Reich ergreifen, als könnte das ganze Römische Reich auch nicht auf Ihre Kayserliche Majestät Partie gezogen worden. Auch hätten Ihre Königl. Majestät zu Schweden keinen Krieg wider den König in Spanien geführt, die Spanische Gesandten bekenneten dergleichen und wollten nicht gestehen, daß ihr Herr der Cron Schweden Feind wäre. *Terminus a quo* wäre auch zuvor benahmet.

Die Herren Kayserliche Gesandten hätten auch in ihrer Antwort bey dem 1. Art. diese Wörter (*ex hoc bello & occasione hujus belli*) eingeführt. Ingleichen bey dem 3. Art. in der Antwort, so auf der Französischen Proposition geschehen, diese Wörter, (*sicuti vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis & controversiis, que inter Majestatem Imperialem & Sac. Rom. Imperium & Coronam Sueciae nasci possent*) woraus so viel abzunehmen wäre, als gedächte Ihre Kayserliche Majestät Ihrer Königl. Majestät und der Cron Schweden unter einem andern Prätext einen Krieg aufzudringen; derowegen sie, Herren Königl. Schwedische Gesandten, fürs beste hielten, daß die Wörter ausgelassen würden.

Cesareani: Entschuldigten solches, und daß sie nicht auf dergleichen gedacht, sondern bloß loco retorsionis selbige Wörter gebraucht hätten.

2) Wegen des Friedens *Securität*, so in dem 17. Punct der Schwedischen Proposition berührt worden, erinnerten die Herren Königl. Schwedische Gesandten, daß die Herren Kayserliche in ihrer Antwort die Status Imperii hätten ausgelassen. Weilen nun die Cronen selbige gleich als tertios Interveniens zwischen dem Kayser und Cronen hielten, und welche da das Gewicht sollten justiren können; so wäre vonnöthen, daß dieser Punct ungefehr dergestalt, wie er Schwedischer seiten proponiret worden, verbleiben möchte.

Cesareani: Hielten solches inconvenient zu seyn, und sich nicht besser zu schicken, als wenn der Kayser eine dergleichen Obligation von den Ständen in Schweden und Frankreich haben wollte. Es wäre ungleich, daß die Stände in Schweden und Frankreich ihrer Obrigkeit beystehen sollten, aber die Status in Imperio der Thronen nicht.

IV. CLASSIS.

Die vierde Classis war wegen *Execution* der Tractaten darunter gerechnet worden.

1) Fürs

1646.
Januar.

1646.
Januar.

1) Fürs erste der Gefangenen Dimission und Permutation, worbey dann zwey-
erley angeführet ward. a) Daß, weil die Herren Schwedische Gesandten von dem
Herren Feld-Marschall Torstensohn Nachricht erhalten, welchergestalt wegen der
Gefangenen Erlösung ein Cartell aufgerichret, und daß selbes von Ihrer Kayserli-
chen Majestät ratificiret worden, sie derhalben fürs beste hielten, so viel diesen Punct
betreffe, es dabey bewenden zu lassen.

b) Daß des Königs von Portugal Bruder, Prinz EDWARD, als der da Ihrer
Kayserlichen Majestät bedienet, und hierum im Reich gefänglich angenommen, dem
auch seines Brudern Consilia unbekannt gewesen wären, loß gegeben, und die Her-
ren Kayserliche Gesandten, so viel bey ihnen stünde, verhindern wollten, daß die Spa-
nische Inquisition, so gegen denselben angesetzt, hinterbleiben, und er mit allem dis-
falls verschonet, sondern auch aus seinem Gefängniß erlöset werden möchte. Und
solches um so vielmehr, weil nicht allein Imperii Dignitas, sondern auch derjenigen,
so aus dem Römischen Reich nach Portugal Handlung trieben, Securität wegen der
Commerciën darunter versirte; sollte dieses abgeschlagen, wie auch der Paß für
die Portugiesische Gesandten verweigert werden, dörffte vielleicht der König in Por-
tugal Repressalien gegen die Hanse-Städte im Römischen Reich, so auf Portugal
handeln, zu suchen wissen.

Der 2. Punct wäre *Restitutio locorum*, wovon in dem 13. Articul der Schwe-
dischen Proposition geredet worden. Was selbigen nun belangete, ließen die Her-
ren Königliche Schwedische Gesandten es disfalls bey ihrer vorigen Proposition zwar
verbleiben, jedoch mit dieser fernern Declaration, daß alle Mobilia, so in den Be-
sitzungen gefunden würden, und Ihrer Königlichen Majestät oder Dero Bedienten
zustünden, in specie aber die Stücke mit deren zugehörigen Ammunition, sie
möchten seyn gezeichnet mit Ihrer Königlichen Majestät Wappen oder nicht, erobert
in Combatten oder Bestungen, darein gebracht oder zuvor alda gestanden, insge-
samt abgeföhret werden, und Ihrer Königlichen Majestät folgen möchten, und sol-
ches alles conclusa, ratificata & publicata Pace.

3) Der dritte wäre die Abdankung der *Milice*, wovon in dem 14. Artic. Er-
wehnung gethan worden. Nun geben die Wörter in der Kayserlichen Antwort (*re-
tento ex iis, qui volent &c. quem quæque Pars pro securitate sua necessa-
rium judicaverit*) ein dergleichen Ansehen und Nachdenken, als wenn Ihre Kay-
serliche Majestät in Dero Erb-Landen ein Corpo oder auch so starke Guarnisonen
halten wollte, daß sie unschwehr daraus ein Corpo formiren möchten. Gleichwie
aber solches ohne der Nachbarschafft Apprehension nicht geschehen könnte, also möch-
te man auch diesen Punct anderer gestalt einrichten.

4) *Enumeratio Principum* sollte beschehen, ehe die Handlung zum Schluß
gerieth.

5) und 6) Ward wegen der *Subscription* und *Confirmation* geredet.

Cesareani: Fragten, ob einige andere Ratification, als die man bereits in Hän-
den hätte, vonnöthen wäre.

Suecici: Freylich ja, und könnte man zwar den Frieden inzwischen schließen,
und die Hostilitäten, so bald allerseits Bevollmächtigte die Conditiones gegül-
tigt und unterschrieben hätten, abstellen. Ausser diesem aber wollte nöthig seyn, daß
benderseits Principalen und diejenigen, welche dieses angienge, die Instrumenta ra-
tificirten, und könnte der terminus Ratificationis & extradendorum utrinque
Instrumentorum, so weit ausgestellt werden, als man ungesehr vermeynte, daß
die Ratification sollte einlangen können.

Cesareani &c. Daserne die Herren Königliche Schwedische Gesandten nur woll-
ten, und Beliebung hätten, so könnten sie in selbiger Stunde schließen.

Sue-

1646.
Januar.

Suecici &c. Den Willen und das Verlangen, ingleichen auf was für Art es geschehen könnte, hätten sie bereits sehen lassen; es wären aber allhier viele und wichtige Sachen, insonderheit welche das Römische Reich und dessen Stände concerniren: könnten sie, Herren Kayserliche Gesandten, in einem Hury sich darüber zu der Interessenten Gnügen erklären, sollte es ihnen lieb, und selbiger Tag billig glückselig zu schätzen seyn.

1646
Januar

Womit sie den Herren Kayserlichen Gesandten eine gute Nacht wünschten, und, daß, weil die Nacht anher nahete, sie über dieses alles gute Träume haben, und ihnen auf alle Punkte willfährige Antworten bringen möchten. Scheideten also nach 8. Uhren des Abends wieder von damen: c.

§. VI.

Inhalt der
Französischen
Replicarum.

Ingleichen wurde die von den Franzosen geschehene Gegen-Erklärung, welche die Mediatore zu Münster, aus der Franzosen mündlichem Vortrag, anfänglich in Italiänischer Sprache, zu Papier genommen hatten, nach geschehener Uebersetzung in das Lateinische, per Dictaturam, also bekannt gemacht:

Summa capita eorum, quæ loco Replicæ ad Responsiones Cæsareanorum Gallici Plenipotentiarum die 7. Jan. 1646. apud Mediatore ore tenus fusius exposuerunt, ab iisdem Mediatoribus excepta, primum Italico idiomate deinde in Latinum versa.

Dixerunt, se non respondere in scriptis, ut acceleretur Tractatio, & effugiantur hinc inde displicentiæ & malæ satisfactioes; moram ipsis adscribi non posse, jam ante binas edidisse Propositiones, super quibus tractari poterat, summissæ sibi quoque Cæsareanos tempus, quod voluerunt, ad respondendum Propositionibus, quæ ipsis factæ sunt; fuisse necessarium, ut adimpleta essent Præliminaria, Congressus completus, Salvi Conductus concessi, & Ordines Imperii admissi, qui excluderentur. Fateri eosdem Cæsareanos in Procemiis, necessarium fuisse, ut omnia prius communicarentur cum Statuum Imperii Legatis. Completo demum Congressu & adimpletis supradictis, ipsos nulla interjecta dilatione, se applicasse cum suis Confœderatis ad hanc Replicam. Primo loco petierunt Salvos Conductus pro Legatis Lusitanicæ, uti Fœderatis & Adhærentibus utriusque Coronæ. Acceptarunt reservationem factam explicandi se ulterius, si opus fuerit, utrique Parti æqualem ac reciprocam eo modo, uti expressum est in scripto Cæsareanorum, declarando tamen, quod usque ad præsentem horam non haberent, quod adjungerent aut demerent his, quæ sequuntur.

Ad Art. I.

Declararunt, tam Regis Christianissimi quam Fœderatorum nomine, non esse ipsis bellum contra Imperium, neque dubitare, quin Status Imperii in eadem sint opinione; placuit tamen, quod in præsentem Tractatu Pacis includantur Status Imperii ex una & altera parte. Et quia Cæsareani inter eos, quibuscum cessare bellum debet, Regem Hispaniæ nominaverunt, cujus nulla mentio a Gallis facta fuerat; Ideo Plenipotentiarum Gallicæ quæsierunt, an hæc ita intelligenda sint, ut Pax in Imperio tractari & concludi non possit, nisi controversiæ & bella Gallorum cum Hispania simul componantur. Dixerunt, se non posse convenire de suspensione armorum, quippe quod medium esset ad prolongandum Pacem, non ad facilitandum. Excludi debere ab hoc tractatu Ducem CAROLUM Lotharingiæ, uti latius in alio Articulo.

Ad